

Umweltrecht 430 Herr Boreiko Telefon: 0761 2187-4323 Unser Zeichen: 430.1.18 - 2024/004987 Freiburg, den 18.02.2025

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung und Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung nach § 5 Abs. 2 UVPG

Antragsteller:	Stadt Breisach Münsterplatz 1 79206 Breisach
Vorhaben:	Wasserrechtlicher Antrag für die Nutzung der vorhandenen Grundwasserhaltung zum Schutz von Gebäuden in Breisach bei natürlichen Grundwasseranstiegen
Nr./Spalte der Anlage 1 zum UVPG	Nr. 13.3.2, Spalte 2 ("A")

Mit Antragsausfertigung vom 13.01.2025 beantragt die Stadt Breisach eine wasserrechtliche Erlaubnis zum Betrieb einer Grundwasserhaltung bei außergewöhnlichen Grundwasseranstiegen zum Schutz lokaler Bebauung unter Verwendung der bereits errichteten Brunneninfrastruktur des IRP-Programms.

Antragsgegenstand sind bis zur Inbetriebnahme des RHR eine maximale Entnahme- bzw. Einleitmengemenge i.H.v. 491.028 m³/a und ab Inbetriebnahme des RHR i.H.v. 49.766 m³/a. Das Vorhaben fällt gem. § 1 Abs. 1 Nr. 1 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m. der Anlage 1, Ziffer 13.3.2 in den Anwendungsbereich des UVPG. Nach § 7 Abs. 1 i.V.m. Anlage 1, Ziffer 13.3.2, Spalte 2 ("A") des UVPG ist im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht überschlägig zu prüfen, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Die anhand der Anforderungen nach Anlage 3 des UVPG "Kriterien für die Vorprüfung" durchgeführte allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls ergab, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Maßgeblich für die Einschätzung war, dass mit Erteilung der wasserrechtlichen Gestattung keine Bauarbeiten oder sonstige anlagenbedingte Eingriffe verbunden sind und dass das Vorhaben nicht unmittelbar in einem Natura 2000-Gebiet, Naturschutzgebiet, Nationalpark, Landschaftsschutzgebiet oder Biosphärengebiet liegt. Ebenfalls werden keine gesetzlich geschützten Biotope durch die Maßnahme beeinträchtigt.

Außerdem befindet sich das Vorhaben nicht in einem Wasserschutzgebiet oder wasserwirtschaftlich sensiblem Gebiet.

Erhebliche nachteilige Umwelteinwirkungen durch das Vorhaben sind nicht zu besorgen.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben ist somit nicht erforderlich.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

18.02.2025

Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald

- untere Wasserbehörde -